

EDITORIAL

Steuerreform – Respekt vor erfolgreicher Unternehmerleistung und Privateigentum tut Not!

Ein erster Schritt ist getan – die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ab 1. August 2008 Teil der österreichischen Steuerrechtsgeschichte.

Anderes wartet noch auf Umsetzung: Ist es wirklich überraschend, dass sich ein ganz erheblicher psychologischer Steuerwiderstand einstellt, wenn bereits ab einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von € 25.000 eine Besteuerung von 43,6% gilt, bei einem Jahresgewinn von mehr als € 51.000 von jedem EURO gar 50% „wegbesteuert“ werden? Noch dazu, wenn diese Schwelle über Jahrzehnte hindurch nicht einmal an die Inflation angepasst wurde und diese „kalte Progression“ zu einer weiteren Steuerverschärfung führt. Zuzüglich jährlich steigender Höchstbemesungsgrundlagen für Sozialversicherungsbeiträge!

Es mag für manche Steuerreform-Diskutanten vielleicht ein provokanter Gedanke sein, jenen, die als Ergebnis erfolgreicher eigener Leistung – durchaus kräftig – Steuern zahlen, für ihren notwendigen und wichtigen Beitrag zum Sozialstaat auch einmal Respekt und Anerkennung zu zollen, anstatt ihnen Neid und Missgunst entgegenzubringen und die wie selbstverständlich klingenden Rufe nach weiterer Umverteilung laut werden zu lassen.

Die Steuerreform steht ante portas! Es ist wert, mutige Schritte zu setzen.

- Senkung des psychologisch ganz wesentlichen Spitzensteuertarifs auf 40 bis maximal 45% ab einer steuerpflichtigen Schwelle von rund € 80.000, flankiert mit entsprechenden Staffellungen.
- Abbau von Finanzierungshemmnissen wie Gesellschaftsteuer, Kredit- und Darlehensgebühren.
- Steuerliche Gleichbehandlung des langfristigen privaten Vermögensaufbaues, unabhängig vom jeweils gerade persönlich präferierten Besitz, wie Immobilien, Unternehmensanteilen oder Geldvermögen.

Es ist zu wünschen, dass sich die ganze Kraft einer verantwortungsbewussten Regierungsarbeit auf eine nachhaltige Steuer- und Pensionsreform, wobei diese auch die Interessen der jüngeren Generation ausreichend berücksichtigen muss, auf eine durchgreifende Verwaltungsreform, aber auch auf eine sparsame Ausgabenpolitik, die Steuersätze mit Augenmaß möglich macht, konzentriert.

Herzlichen Gruß!

Mag. Heinz Harb

Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

INHALT

Aktuelle Steuer-News für Unternehmer 2-3

- Die neue Meldepflicht bei Schenkungen
- Die neue Stiftungseingangssteuer
- Verschärfte Strafen bei fehlenden Arbeitszeitaufzeichnungen
- Änderungen hinsichtlich der Lehrlingsausbildungsprämie
- Kosten für Pflegepersonal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig
- Neu: Niederlassungsprämien von Vollpauschalierung erfasst

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk 4

- Änderungen bei der unentgeltlichen Unternehmensübergabe durch Wegfall von Erbschafts- und Schenkungssteuer

Hotellerie, Gastronomie, Tourismus, Freizeitwirtschaft 5

- „No Shows“ – Verrechnung inkl. USt?
- Ferialpraktikanten im Gastgewerbe

Selbstständige, Freie Berufe 6

- Änderungen bei der Künstler-Sozialversicherungsförderung mit 1.1.2008
- Freibetrag für investierte Gewinne reduziert
Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage

Apotheken, Ärzte, Gesundheitsberufe 7

- Arbeitszeitaufzeichnungen in Apotheken
- Wann Selbstständigenvorsorge für Apotheker und Ärzte verpflichtend ist

Weinbau, Gartenbau, Agrar, Forst, Bioenergie 8

- Betriebssplitting von Gartenbaubetrieben

Immobilien, Kapitalbesitz, Privatstiftungen 9

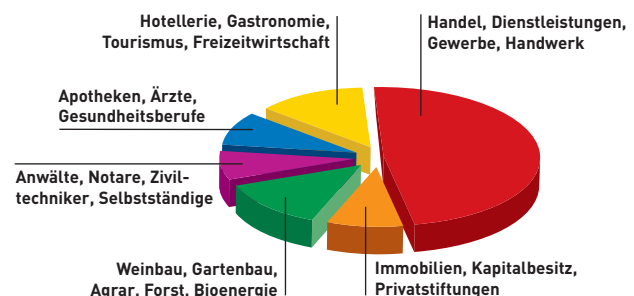
- Vermietung unentgeltlich erworbener Gebäude kann künftig teurer werden!

LBG IT-Consulting 10

- Aus unserer Beratungspraxis:
Einführung einer integrierten IT-Lösung

LBG Österreich News 11**LBG Akademie: Terminvorschau 11**

Unsere Klienten



Redaktionsschluss: 6. Juni 2008

Naturngemäß können die Beiträge eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich zur Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs unmittelbar an unseren Berater in Ihrer Nähe. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine inhaltliche Haftung weder von LBG noch von deren Autoren übernommen werden.

DIE NEUE MELDEPFLICHT BEI SCHENKUNGEN

Der Nationalrat hat am 6. Juni 2008 die Nachfolgeregelung für die mit 31. Juli 2008 auslaufende Erbschafts- und Schenkungssteuer, das Schenkungsmeldegesezt 2008 (SchenkMG), verabschiedet.

Neue Meldepflichten

Schenkungen und Zweckzuwendungen von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen sind demnach ab 1. August 2008 steuerfrei. Jedoch wird ab Überschreiten bestimmter Wertgrenzen eine Meldepflicht eingeführt:

- für Schenkungen zwischen Angehörigen (Verwandte, aber auch Wahleltern/-kinder und Lebenspartner) ab Übersteigen einer Wertgrenze von € 50.000. Schenkungen, die innerhalb von einem Jahr von derselben an dieselbe Person erfolgen, sind dabei zusammenzurechnen (1-Jahres-Betrachtung).
- für Schenkungen zwischen Fremden ab Übersteigen einer Wertgrenze von € 15.000. Hier gilt eine 5-Jahres-Betrachtung.

Die Meldepflicht betrifft alle am Übertragungsakt Involvierten (Erwerber, Geschenkgeber, Rechtsanwälte, Notare). Die Anzeige beim Finanzamt hat binnen drei Monaten ab der die Wertgrenze überschreitenden Schenkung zu erfolgen. Wird innerhalb des Betrachtungszeitraums von ein bzw. fünf Jahren die Wertgrenze überschritten, sind alle Schenkungen innerhalb dieses Zeitraums zu melden.

Unentgeltliche Übertragung von Grundstücken

Durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer entfällt auch das derzeit im Erbschafts- und Schenkungsgesetz geregelte Grunderwerbsteueräquivalent. Die unentgeltliche Grundstücksübertragung ist daher künftig nach den Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes Grunderwerbsteuerpflichtig.

Eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer ist unter bestimmten Voraussetzungen künftig für die Schenkung von Ehegattenwohnungen und die Grundstücksübertragung im Zuge einer Unternehmensübertragung (Freibetrag bis zu € 365.000) vorgesehen (vgl. dazu auch Seite 4).

DIE NEUE STIFTUNGSEINGANGSSTEUER

Die Neuregelungen des SchenkMG umfassen auch ein Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), das künftig die Vermögenswidmungen an die Privatstiftungen regelt.

Die Stiftungseingangssteuer von bisher 5% (bzw. 2,5% bei gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienenden Stiftungen sowie für den Fall, dass der Zuwendende selbst eine Stiftung ist) reduziert sich ab 1. August 2008 generell für alle Vermögensübertragungen an eine österreichische Privatstiftung auf 2,5%.

Neu ist außerdem, dass auch Zuwendungen an ausländische Stiftungen und sonstige vergleichbare Vermögensmassen künftig einer Stiftungseingangssteuer unterliegen, sofern der Stifter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder die Empfängerstiftung ihren Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hat.

Darüber hinaus soll ein erhöhter Stiftungseingangssteuersatz von 25% gelten, wenn

- die ausländische Empfängerstiftung nicht einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar ist oder
- die Stiftung betreffende Dokumente nicht gegenüber dem Finanzamt offen gelegt werden oder
- mit dem Ansässigkeitsstaat der Empfängerstiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse kein umfassendes Amts- und Vollstreckungshilfeabkommen besteht.

Steuerschuldner bleibt wie in der Vergangenheit die Empfängerstiftung. Nur wenn diese ihren Sitz/ Geschäftsleitung nicht im Inland hat, geht die Steuerschuld auf den Stifter über. Ebenso wird wie bisher im Falle der Grundstückszuwendung zusammen mit der Stiftungseingangssteuer ein Grunderwerbsteueräquivalent eingehoben.

Zuwendungsbesteuerung neu!

Darüber hinaus tritt eine maßgebliche Änderung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bei Zuwendungen von Vermögen aus der Stiftung ein. Bisher unterlagen in diesem Fall nicht nur die Erträge aus diesem Vermögen, sondern das gesamte Vermögen der 25%igen Kapitalertragsteuer. Aufgrund des SchenkMG kommt es nunmehr für Vermögen, das der Stiftung erst nach dem 31.7.2008 gewidmet wurde und in späterer Folge von der Stiftung an die Begünstigten übertragen wird, hinsichtlich der Substanz zu keiner Zuwendungsbesteuerung mehr.

LBG-Tipp: Um die Begünstigung aus der nunmehr beschlossenen Zuwendungsbesteuerung steuerlich geltend machen zu können, müssen Stiftungen spezielle Dokumentationsanforderungen erfüllen. Wir empfehlen Ihnen jedenfalls, uns in derartigen Fällen im Vorhinein beizuziehen.

VERSCHÄRFTE STRAFEN BEI FEHLENDEN ARBEITSZEITAUFEICHNUNGEN

Entsprechend den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist der Dienstgeber verpflichtet, für jeden Dienstnehmer Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Diese müssen die exakte zeitliche Lage der Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen umfassen, haben also kalender- und uhrzeitmäßig zu erfolgen.

Schon bisher konnte das Arbeitsinspektorat bei fehlenden Arbeitszeitaufzeichnungen bzw. bei Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes/ Arbeitsruhegesetzes den Dienstgeber verwaltungsstrafrechtlich belangen. Der Strafrahmen für fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen, der bislang maximal € 436 pro Betrieb betrug, wurde zum 1.1.2008 auf € 72 – € 1.815 je Delikt ausgeweitet.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht werden seit 1.1.2008 hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitnehmers gesondert bestraft. Das bedeutet, dass – wenn etwa in einem Unternehmen mit 15 Mitarbeitern keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden – schon im Erstbeanstandungsfall vom Arbeitsinspektorat eine Strafe von wenigstens € 1.080 (€ 72 x 15) verhängt werden kann.

Zudem werden die kollektivvertraglichen Verfallfristen gehemmt (in der Regel liegen diese zwischen drei und sechs Monaten), wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer im Fall des Fehlens der Aufzeichnungen z.B. Ansprüche aus noch nicht abgeholter Überstundenleistung nicht binnen der kurzen kollektivvertraglichen Verfallfrist, sondern innerhalb der gesamten gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren geltend machen können.

ÄNDERUNGEN HINSICHTLICH DER LEHRLINGSAUSBILDUNGSPRÄMIE

Für jedes Lehrverhältnis gewährt der Fiskus derzeit eine einheitliche Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von € 1.000 pro Lehrling und Lehrjahr. Nun hat der Nationalrat – in Umsetzung des Regierungsprogramms – beschlossen, durch Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes, ein umfassendes Fördersystem zur Lehrausbildung zu installieren, das an die Stelle der derzeitigen Lehrlingsausbildungsprämie tritt.

Das neue Fördersystem gilt für Lehrverhältnisse, die ab 28. Juni 2008 beginnen. Es sieht eine Basisförderung, die sich nach der Höhe der tatsächlich bezahlten kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung richtet und

nach Lehrjahren gestaffelt ist, vor. Im ersten Lehrjahr wird die Höhe der Beihilfe drei Lehrlingsentschädigungen, im zweiten Lehrjahr zwei Lehrlingsentschädigungen sowie im dritten und vierten Lehrjahr einer Lehrlingsentschädigung entsprechen.

Neben der Basisförderung wird es die Möglichkeit geben, zusätzliche betriebliche Förderungen, die einerseits Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen geben sollen und andererseits an qualitätsbezogenen Merkmalen orientiert sind, in Anspruch zu nehmen.

KOSTEN FÜR PFLEGEPERSONAL ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG ABZUGSFÄHIG

Die Kosten der häuslichen Pflege durch Pflegepersonal können von der betreuten Person als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Und zwar können sowohl Zahlungen und Sachbezüge als auch Ausgaben für die Vermittlungsorganisation berücksichtigt werden. Einzige Voraussetzung ist, dass die betreute Person Pflegegeld bezieht (ab Pflegestufe 1).

Die anzusetzenden Kosten sind um Zuschüsse zu den Betreuungskosten und um das Pflegegeld zu kürzen. Bezieht die betreute Person nur ein geringes Einkommen, können die Ausgaben auch von der unterhaltsverpflichteten Person, die die Ausgaben tätigt, abgesetzt werden (in diesem Fall erfolgt allerdings eine Kürzung um den Selbstbehalt).

NEU: NIEDERLASSUNGSPRÄMIEN VON VOLLPAUSCHALIERUNG ERFASST

Die Niederlassungsprämien für Junglandwirte sind aufgrund einer Klarstellung in den Einkommensteuerrichtlinien von der Vollpauschalierung umfasst. Diese Regelung gilt auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte.

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Absiedlung eines Tiermastbetriebes von einer nahe gelegenen Bahnstation, wurden auch diesbezügliche Entschädigungen als abpauschaliert betrachtet. Demnach sind Entschädigungen für Wirtschaftsgüter, wenn die Aufgabe ihrer Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse gelegen ist (z.B. bei Absiedelung aus einem Überschwemmungsgebiet oder infolge Geruchsbelästigung), soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen, von der Vollpauschalierung umfasst. Dies gilt auch für teilpauschalierte Land- und Forstwirte.

ÄNDERUNGEN BEI DER UNENTGELT- LICHEN UNTERNEHMENSÜBERGABE DURCH WEGFALL VON ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Mit dem Schenkungsmeldegesetz 2008 hat der Nationalrat auf die Aufhebung wesentlicher Bestimmungen der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) reagiert und eine vollständige Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1. August 2008 beschlossen.

Damit kommen ab 1. August 2008 auch die nach den VfGH Erkenntnissen noch verbliebenen Teile des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes nicht mehr zur Anwendung.

Begründet wird die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer unter anderem damit, dass die Bemessungsgrundlage durch diverse Ausnahmebestimmungen (genannt werden insbesondere die erbschaftsteuerliche Befreiung von Geldvermögen im Rahmen der KEST-Endbesteuerung sowie die vorübergehende Schenkungssteuerbefreiung von Geldvermögen befristet bis Ende 2003) ausgehöhlt wurde.

Darüber hinaus soll durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch die Unternehmensübergabe wesentlich erleichtert werden.

Nachfolgeregelung zum Schenkungsfreibetrag für Unternehmensübergaben

Wird im Rahmen der unentgeltlichen Unternehmensübergabe auch Grundvermögen mitübertragen, so würde der Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach der derzeitigen Rechtslage zu einem Aufleben der Grunderwerbsteuer führen. Nach dem Grunderwerbsteuergesetz unterliegen nämlich grundsätzlich auch unentgeltliche Liegenschaftsübertragungen der Grunderwerbsteuer.

Zwar befreit das Grunderwerbsteuergesetz in der derzeitigen Fassung Grundstückserwerbe im Rahmen von Unternehmensübergaben insoweit von der Grunderwerbsteuer, als der Grundstückserwerb bei einem Erwerb von Todes wegen oder einer Schenkung unter Lebenden i.S.d. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes die anteilige Gegenleistung übersteigt, aufgrund der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer würde die Befreiung jedoch künftig nicht mehr greifen und für die Übertragung von Grundvermögen im Rahmen einer unentgeltlichen Unternehmensnachfolge ab August 2008 Grunderwerbsteuer mindestens vom dreifachen Einheitswert auslösen. Bisher war durch den

Schenkungs Freibetrag hingegen auch das Grunderwerbsteueräquivalent abgegolten.

Um diese Verschlechterung für unentgeltliche Unternehmensübergaben zu vermeiden, ist im Schenkungsmeldegesetz 2008 die bisherige Schenkungssteuerbefreiung für Liegenschaftsübertragungen im Rahmen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zum Teil in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen worden.

€ 365.000-Freibetrag bleibt!

Daher bleiben Grundstücksübertragungen im Rahmen von Unternehmensübergaben ab dem 1. August 2008 bis zu einem steuerlichen Wert von € 365.000 steuerfrei. Dadurch soll in Zukunft eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Regelung vermieden werden. Zu einer (teilweisen) Grunderwerbsteuerbelastung kommt es in Zukunft wie bereits bisher nur dann, wenn im Rahmen der Übergabe auch Verbindlichkeiten mitübertragen werden.

Der Freibetrag soll neben der Übertragung eines gesamten Einzelunternehmens auch zustehen, wenn zumindest eine 25%ige Quote eines Einzelunternehmens oder ein Teilbetrieb übertragen wird.

Wird eine Beteiligung an einer Personengesellschaft übertragen und gleichzeitig auch eine Liegenschaft, die der Gesellschaft bisher zur Nutzung überlassen wurde, so ist auch die Übertragung dieser Liegenschaft durch den Freibetrag begünstigt. Hier reduziert sich der Freibetrag jedoch auf den entsprechenden Prozentanteil des übertragenen Vermögens (bei Übertragung einer 50%-Beteiligung steht daher auch der Freibetrag nur zur Hälfte zu).

Voraussetzung für den Freibetrag ist, dass der Übergeber das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat oder erwerbsunfähig ist.

Veräußert oder schenkt der Übernehmer den Betrieb bzw. die Beteiligung innerhalb von 5 Jahren weiter, kommt es jedoch zur Nachversteuerung der aufgrund der Befreiung nicht festgesetzten Grunderwerbsteuer.

LBG-Tipp: Zur soliden Vorbereitung und Umsetzung einer Unternehmensübergabe – egal, ob Sie diese noch vor oder erst nach dem 1. August 2008 planen – sollten Sie jedenfalls einen mit dieser Thematik vertrauten Steuerberater beiziehen. LBG unterstützt Sie dabei gerne in allen Steuer-, Wirtschafts- und Bewertungsfragen!

„NO SHOWS“ – VERRECHNUNG INKL. UST?

Buchen Gäste vorweg ein Zimmer in einem Hotel, nehmen dieses dann aber ohne rechtzeitig zu stornieren doch nicht in Anspruch, so ist es üblich, den Gästen die Kosten für dieses Zimmer – die sogenannten „No Shows“ dennoch in Rechnung zu stellen.

Davon zu unterscheiden sind Stornogebühren. Sie werden dann in Rechnung gestellt, wenn der Kunde ein Zimmer reserviert, dieses jedoch erst nach Verstreichen der Stornierungsfrist storniert. Im Unterschied zu den No Shows nimmt hier der Kunde somit eine Stornierung vor.

Verrechnung mit oder ohne Umsatzsteuer?

Die Erfahrung zeigt, dass es große Unsicherheit in der Hotelbranche gibt, wie diese No Shows umsatzsteuerlich zu behandeln sind. In der Praxis gibt es de facto keine einheitliche Vorgehensweise.

Generell gilt im Umsatzsteuerrecht die Regel, dass Leistungen nur dann umsatzsteuerbar sind, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt werden, d.h. der Leistung muss auch eine Gegenleistung gegenüberstehen.

Dagegen sind Zahlungen, die geleistet werden, weil für einen Schaden einzustehen ist, kein Entgelt für eine Leistung und führen daher nicht zu einem Leistungsaustausch. In diesem Fall spricht man dann von einem echten Schadenersatz, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Ob No Shows mit oder ohne Umsatzsteuer zu verrechnen sind, hängt also davon ab, ob es mit dem Kunden bereits zu einem Leistungsaustausch gekommen ist und die verrechneten No Shows damit als Entgelt für die Zur-Verfügung-Stellung des Zimmers anzusehen sind oder ob sie vielmehr Schadenersatz für einen entgangenen Umsatz darstellen.

Zu einem Leistungsaustausch kommt es generell bereits dann, wenn der Unternehmer zur Leistung bereit war und lediglich durch Umstände, die auf der Seite des Bestellers liegen, daran gehindert worden ist. Hat der Unternehmer aus seiner Sicht alles Erforderliche zur Erbringung der Leistung getan und kann der Abnehmer bereits über den Nutzen der Leistung faktisch verfügen, so gilt auch die Leistung als erbracht und ist somit als eine zu entrichtende Zahlung des Abnehmers Entgelt für eine ausgeführte Leistung. Die Leistung unterliegt in diesem Fall der Umsatzsteuer.

Im Rahmen der Zimmervermietung ist der Leistungsaustausch somit bereits dann gegeben, wenn das Hotel das Zimmer zur Verfügung stellt und der Gast faktisch die Leistung in Anspruch nehmen kann. Ist das Zimmer bezugsfertig, ist die Leistung des Hotels somit erfüllt. Für die No Shows bedeutet dies folglich, dass sie mit Umsatzsteuer zu verrechnen sind. Dabei kann allerdings der 10%ige Steuersatz angewendet werden.

Achtung: Stornogebühren sind umsatzsteuerlich anders zu behandeln! Keine Leistung des Unternehmers liegt nämlich dann vor, wenn die vereinbarte Leistung vor dem Zeitpunkt der Leistungsbereitschaft storniert wird. In diesem Fall fehlt es an der Ausführung der Leistung, etwaige Zahlungen stellen kein Entgelt dar. Macht der Kunde vor Nicht-Inanspruchnahme des Zimmers die Buchung rückgängig, so liegt also ein nicht umsatzsteuerbarer Schadenersatz vor.

Bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gibt es sowohl hinsichtlich No Shows als auch hinsichtlich Stornogebühren keine Besonderheiten. No Shows stellen jedenfalls Betriebseinnahmen dar. Aber auch Schadenersatzleistungen sind ertragsteuerlich zu erfassen, wenn sie mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen. Somit sind auch Stornogebühren der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu unterziehen.

FERIALPRAKTIKANTEN IM GASTGEWERBE

Viele berufsbildende höhere und mittlere Schulen sehen in ihren Lehrplänen vor, dass im Rahmen der Ausbildung ein Betriebspraktikum im Bereich Hotellerie und/oder Gastronomie zu absolvieren ist. Für solche Ferialpraktikanten enthält der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe eine Sonderregelung: Das Praktikum begründet ein Dienstverhältnis und die Praktikanten haben einen kollektivvertraglichen Entgeltanspruch.

Der Entgeltanspruch der Pflichtpraktikanten richtet sich gemäß dem Kollektivvertrag nach der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Aus arbeitsrechtlicher Sicht liegt ein „normales“ Dienstverhältnis vor, das bedeutet, der Praktikant hat z.B. Anspruch auf Urlaub, auf aliquote Sonderzahlungen (wenn die Beschäftigung zumindest zwei Monate dauert) oder beispielsweise auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Zu beachten ist auch, dass die Praktikanten in der Gastronomie als echte Dienstnehmer auch vor Beschäftigungsantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden sind. Die Bezüge der Praktikanten sind grundsätzlich lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenpflichtig.

ÄNDERUNGEN BEI DER KÜNSTLER-SOZIALVERSICHERUNGSFÖRDERUNG MIT 1.1.2008

Um selbstständig erwerbstätigen Künstlern die Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern, wurde gleichzeitig mit der Einbeziehung der Künstler in die Versicherungspflicht nach GSVG der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) geschaffen. Bislang leistete der Fonds nur Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen. Kürzlich wurde eine Gesetzesänderung beschlossen, wonach mit Wirksamkeit ab 1.1.2008 auch Zuschüsse zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen geleistet werden.

Welche Künstler fallen unter das K-SVG?

Künstler i.S.d. Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVG) sind Personen, die in den Bereichen der bildenden Kunst, Musik, Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) auf Grund einer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schaffen. Die künstlerische Befähigung wird jedenfalls durch eine künstlerische Hochschulbildung nachgewiesen. Liegt eine solche nicht vor, kann der Nachweis durch ein Gutachten der Künstlerkommission erbracht werden.

Wie hoch dürfen die jährlichen Einkünfte sein, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können?

Es ist einerseits ein Mindesteinkommen aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit erforderlich, andererseits dürfen die jährlichen in- und ausländischen Gesamteinkünfte (d.h. auch unter Berücksichtigung der Einkünfte z.B. aus Vermietung, Land- und Forstwirtschaft, etc.) eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten. Mit der Gesetzesnovelle wurden diese Grenzen ab 1.1.2008 an die monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (2008: € 349,01) angepasst. Die neue Mindestgrenze liegt damit im Jahr 2008 bei € 4.188,12. Mit der Änderung zum K-SVG wurde zudem klargestellt, dass auch steuerfreie Stipendien und Preise nach dem Kunstförderungsgesetz zu dem Mindesteinkommen zu zählen sind. Die jährliche Einkommensobergrenze liegt im Jahr 2008 bei € 20.940,60. Neu ist weiters, dass bei der Einkommensobergrenze nun auch Sorge- und Unterhaltspflichten des Künstlers berücksichtigt werden. So erhöht sich die Obergrenze für jedes Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um € 2.094,06.

Wie hoch ist die Förderung?

Seit dem Kalenderjahr 2005 beträgt der Zuschuss jährlich höchstens € 1.026,00. Diese jährliche Zuschuss-

Obergrenze wird auch mit der Novelle beibehalten. Zudem ist der Zuschuss mit der Höhe der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung begrenzt. Seit 1.1.2008 werden hierbei allerdings nicht mehr nur die Pensionsversicherungsbeiträge berücksichtigt, sondern auch die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung.

Der Antrag auf den Zuschuss kann entweder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder direkt beim Künstler-Sozialversicherungsfonds gestellt werden. Die Antragstellung ist rückwirkend bis zu vier Jahre möglich.

FREIBETRAG FÜR INVESTIERTE GEWINNE REDUZIERT SOZIALVERSICHERUNGSBEITRAGSGRUNDLAGE

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können seit 2007 den Freibetrag für investierte Gewinne geltend machen. Begrenzt ist die Förderung zum einen mit 10% des Gewinnes eines Jahres, zum anderen beträgt der Freibetrag maximal € 100.000.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme sind Investitionen in ungebrauchte, körperliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren. Ausgenommen von der Investitionsbegünstigung ist die Anschaffung von Gebäuden, PKWs und Kombis, sowie von geringwertigen Wirtschaftsgütern – das sind solche mit Anschaffungskosten von bis zu € 400 – sofern sie als Sofortaufwand geltend gemacht werden. Zudem können auch bestimmte Wertpapiere (im Wesentlichen Staats- und Unternehmensanleihen von Schuldern im EWR, bestimmte Investmentfonds, etc.) angeschafft werden, um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können.

Da der Freibetrag die Einkünfte reduziert, war bislang unklar, wie sich diese Einkünftereduktion auf die GSVG-beziehungsweise FSVG-Beitragsgrundlage auswirkt. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat nun klargestellt, dass der Freibetrag für investierte Gewinne auch die Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage senkt. Der Freibetrag führt damit nicht nur zu einer Steuerentlastung, sondern mitunter – nämlich dann, wenn der Gewinn nicht die Höchstbeitragsgrundlage (2008: € 55.020) überschreitet – auch zu einer Beitragssenkung im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge. Zu beachten ist dabei allerdings, dass durch die Reduzierung der Beitragsgrundlage gleichzeitig auch die Bemessungsgrundlage für die Pension verringert wird.

ARBEITSZEITAUFEICHNUNGEN IN APOTHEKEN

Eine Novelle zum Arbeitszeitgesetz hat zu einer wesentlichen Verschärfung bei Verstößen gegen die Aufzeichnungspflichten geführt und somit das Thema der ordnungsgemäßen Arbeitszeitaufzeichnungen wieder verstärkt in den Blickpunkt des Interesses gerückt.

Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber Aufzeichnungen zur Überwachung und Einhaltung über die geleisteten Arbeitsstunden jedes einzelnen Dienstnehmers zu führen. Aufzeichnungspflichtig sind insbesondere der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage der täglichen Arbeitspausen.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen können sowohl vom Dienstgeber als auch vom Dienstnehmer geführt werden. Werden die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Dienstgeber geführt, steht dem Dienstnehmer ein Einsichtsrecht zu. Es kann allerdings auch vereinbart werden, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Dienstnehmer selbst geführt werden und der Dienstgeber Kontrollen über die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vornimmt.

Aufzuzeichnen sind bei fixer Zeiteinteilung durch den Dienstvertrag insbesondere Abweichungen durch Über- bzw. Mehrstunden, Bereitschafts- und Nachtdienste und wie der Verbrauch erfolgt (Zeitausgleich, Bezahlung).

Der Österreichische Apothekerverband hat dafür ein eigenes Formblatt (Formblatt 17) aufgelegt.

Neben den Arbeitszeitaufzeichnungspflichten für jeden einzelnen Dienstnehmer hat der Dienstgeber zusätzlich einen Aushang über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit sowie über die Zahl und Dauer der Ruhepausen an für den Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle offen zu legen.

Kontrolliert wird die Einhaltung der ordnungsgemäßen Arbeitszeitaufzeichnungen durch das Arbeitsinspektorat.

Neue Strafbestimmungen

Neu ist, dass es zu einer Strafkumulation für Aufzeichnungsverstöße **je betroffenem Dienstnehmer** kommt und es somit bei größeren Apotheken zu wesentlich höheren Strafen kommen kann.

Der bisherige Strafraumen bei Verstößen gegen arbeitszeitrechtliche Vorschriften von € 20 bis € 436 gilt

nur mehr für einfache Delikte (z.B. mangelhafte Aufzeichnungen).

Der Strafraumen für sonstige Delikte (z.B. fehlende Aufzeichnungen, Überschreiten der täglichen Höchstarbeitszeiten) beträgt je Delikt € 72 bis € 1.815 (bzw. € 145 bis € 1.815 im Wiederholungsfall).

LBG-Tipp: Ordnungsgemäße Arbeitszeitaufzeichnungen sind insbesondere auch im Streitfall zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer eine wesentliche Beweisvoraussetzung!

Auch bei der gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben („GPLA“) sind ordnungsgemäße Arbeitszeitaufzeichnungen vorzulegen, da sonst der Prüfer u.U. eine Schätzberechtigung hat und es außerdem zu Lohnsteuernachforderungen für Überstundenzuschläge kommen kann.

Für Fragen zur formgerechten Arbeitszeiterfassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

WANN SELBSTSTÄNDIGENVORSORGE FÜR APOTHEKER UND ÄRZTE VERPFLICHTEND IST

Apotheker und Ärzte können als freiberuflich Selbstständige in das ab 1. Jänner 2008 geltende Modell der Selbstständigenvorsorge freiwillig beitreten. Die Entscheidung über den freiwilligen Beitritt ist innerhalb eines Jahres, also noch bis zum 31. Dezember 2008, zu treffen.

Erzielen Sie als Apotheker oder Arzt allerdings auch Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit (z.B. Drogerie, Verkauf von Kontaktlinsen, etc.) und sind Sie in der gewerblichen Sozialversicherung krankenversichert, sind Sie automatisch im System der neuen Selbstständigenvorsorge und verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

Die Basis für die Bemessungsgrundlage bilden diesfalls allerdings nur die Einkünfte aus der gewerblichen Nebentätigkeit. Wenn die Einkünfte aus der gewerblichen Nebentätigkeit in der Buchhaltung nicht vollständig getrennt erfasst werden (z.B. nur die Umsatzerlöse) ist eine Schätzung der Kostenpositionen (z.B. anhand der Aufschlagssätze, zuzuordnendes Personal und Aufwendungen) vorzunehmen.

Sollten Sie **bis zum 30. Juni 2008** keine Vorsorgekasse gewählt haben, nimmt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eine Zuteilung vor.

BETRIEBSSPLITTING VON GARTENBAUBETRIEBEN

Aufgrund des Wachstums von Gartenbaubetrieben, ist es häufig erforderlich, Überlegungen anzustellen, wie die damit verbundene wachsende Steuerbelastung minimiert werden kann. Ein probates Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ist das Splitting von Betrieben. Allerdings sind hier zahlreiche Details zu beachten, damit derartige Modelle auch steuerlich anerkannt werden.

Vorteil durch das Splitting

Die Flächenpauschalierung ist für Gartenbaubetriebe eine angemessene und einfache Methode der Gewinnermittlung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Einheitswert des Gartenbaubetriebes € 65.500 und der Umsatz € 400.000 nicht übersteigt. Weitere Voraussetzung dafür ist auch, dass der ausschließliche Betriebsgegenstand in der Lieferung eigener Erzeugnisse an Wiederverkäufer besteht. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Einnahmen aus anderen Lieferungen – ausgenommen aus Anlagenverkäufen – und aus Leistungen nachhaltig insgesamt nicht mehr als € 1.500 (inkl. USt) jährlich betragen. Dabei gelten als Wiederverkäufer Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern.

Falls die Bagatellgrenze hinsichtlich der Verkäufe an Letztverbraucher von € 1.500 überschritten wird, geht die Flächenpauschalierung für den gesamten Gartenbau verloren und der Gärtner muss den Gewinn entweder mit der Teilpauschalierung oder mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln. Um dies zu verhindern, kann angedacht werden, dass ein Angehöriger oder eine Personengesellschaft den Verkauf der Produkte übernimmt. Falls der Gärtner keine geeignete Person für eine Vergesellschaftung findet, kann er eine Einmann-GmbH, deren einziger Gesellschafter er selbst ist, gründen. Durch die wirtschaftliche Trennung wird erreicht, dass für die Ermittlung des Gewinnes in der Pflanzenproduktion weiterhin die Flächenpauschalierung erhalten bleibt. Wie gewohnt, können die gärtnerischen Produkte auch weiterhin mit 12% Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden.

Der Verkaufsbetrieb, der ein Gewerbebetrieb ist, darf sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt holen. Außerdem stellen die Zahlungen für die gärtnerischen Produkte – die zu fremdüblichen Preisen verrechnet werden sollen – beim Gewerbebetrieb Betriebsausgaben dar.

Ein ähnlich gelagertes Betriebssplitting ist auch bei Landschaftsgestaltern und Friedhofsgärtnern anzutreffen. Hier wird meist von einem Familienangehörigen die landwirtschaftliche Gärtnerei betrieben, während ein

anderer Familienangehöriger oder eine Personengesellschaft oder eine GmbH, deren Gesellschafter Familienangehörige sind, den Gewerbebetrieb (Landschaftsgestaltung bzw. Friedhofsgärtnerei) betreibt.

Worauf geachtet werden muss

Die Teilung eines Gartenbaubetriebes in zwei oder mehrere Betriebe ist grundsätzlich mit steuerlicher Wirkung zulässig. Voraussetzung ist aber, dass die damit entstehenden Betriebe auch tatsächlich als rechtlich und wirtschaftlich selbstständig anzusehen sind. Dies setzt ernsthafte, klare, widerspruchsfreie und nach außen in Erscheinung tretende Vereinbarungen voraus, die Trennung der Betriebe muss auch tatsächlich gelebt werden. Die neben den klaren vertraglichen Vereinbarungen zu einer tatsächlichen selbstständigen Bewirtschaftung notwendigen Kriterien können wie folgt skizziert werden:

- belegmäßig prüfbare und nachvollziehbare buchmäßige Selbstständigkeit der Betriebe
- getrennte Konten bei Banken
- eindeutig zuordenbare Wirtschaftsgüter, d.h. u.a. räumliche Trennung der Flächen (Grundflächen, Gebäudenutzflächen, usw.)
- eigenes Personal, dabei müssen die unterschiedlichen Kollektivverträge in der Landwirtschaft und im Gewerbe beachtet werden
- eine organisatorische Trennung der Betriebe
- eine genaue und zeitnahe Abrechnung (Geldfluss) zwischen den geteilten Betrieben über gegenseitige Liefer- und Leistungsbeziehungen
- zivilrechtlich saubere Übertragung des Teilbetriebes bzw. der Wirtschaftsgüter
- Anzeige der erfolgten Umstrukturierung bei den zuständigen Behörden und Institutionen

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass der (die) Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Gärtnerei unverändert in der Sozialversicherung der Bauern versichert bleibt. Der (die) Inhaber des Gewerbebetriebes unterliegt der gewerblichen Sozialversicherung. Falls der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Gärtnerei auch Mitunternehmer im Gewerbebetrieb ist, so kann er, sofern die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung die Höchstbeitragsgrundlage von € 55.020 übersteigt, einen Antrag auf Differenzvorschreibung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einbringen. Er erspart sich dadurch Sozialversicherungsbeiträge.

LBG-Tipp: Um bei der optimalen Gestaltung derartiger Betriebssplitting-Modelle alle erforderlichen inhaltlichen und organisatorischen Aspekte entsprechend zu berücksichtigen, ist die Beiziehung des Steuerberaters dringend empfehlenswert!

VERMIETUNG UNENTGELTLICH ERWORBENER GEBÄUDE KANN KÜNFTIG TEURER WERDEN!

Neben dem Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer enthält das neue Schenkungsmeldegesetz auch eine Änderung, die für Vermieter unter bestimmten Umständen eine erhebliche Erhöhung der steuerlichen Belastung zur Folge haben kann.

Vermieter, die ein Gebäude unentgeltlich (durch Schenkung/ Erbschaft) erworben haben, konnten bisher die Gebäudeabschreibung entweder vom Einheitswert oder von den fiktiven Anschaffungskosten (Schätzwert des Verkehrswertes) berechnen. Bei Wahl der fiktiven Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage, hatte man den Vorteil einer höheren jährlichen Abschreibung, allerdings gingen vom Übertragenden (Erblasser/ Geschenkgeber) noch nicht verwertete Teilabsetzungen (auf 15 Jahre abgeschriebene Herstellungsaufwendungen, auf 10 Jahre abgesetzte Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen) verloren.

Das Gesetz sieht nun vor, dass für unentgeltliche Gebäudeübertragungen ab dem 1. August 2008 zwingend die Abschreibung von den nach Art einer „Buchwertfortführung“ fortgeschriebenen historischen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers vorgenommen werden müssen. Die bisherige Aufwertungsoption, die durch höhere Abschreibungsbeträge ein Steuereinsparpotenzial bot, ist ab 1. August 2008 somit nicht mehr möglich.

Im Gegenzug gehen jedoch offene Herstellungskostenbeiträge jedenfalls auf den Rechtsnachfolger über. Steuerlich noch nicht verwertete Instandhaltungs- und Instandsetzungszehntel laufen nur im Falle des Erwerbs von Todes wegen beim Erben weiter. Bei Schenkungen stellen sie nachträgliche Werbungskosten des Übertragenden dar.

LBG-Tipp: Es mag zwar auf den ersten Blick günstiger erscheinen, mit einer Schenkung bis zum Auslaufen der Schenkungssteuer zuzuwarten, durch die Abschaffung der Aufwertungsoption kann es aber **im Einzelfall günstiger sein, ein Gebäude doch noch bis 31. Juli 2008** und somit unter Anwendung der alten Rechtslage **zu übertragen**. Vor allem bei vermieteten Liegenschaften mit hohem Verkehrswert sollte dieser Aspekt unbedingt geprüft werden.

Steht bei Ihnen eine unentgeltliche Übertragung eines Mietgebäudes in den nächsten Jahren an, so empfehlen wir Ihnen daher dringend, noch in den nächsten Wochen vorweg eine Vergleichsberechnung für den konkreten Einzelfall durchführen zu lassen, damit Sie auf dieser Basis noch rechtzeitig vor dem 31. Juli 2008 die steueroptimale Vorgangsweise abklären, vorbereiten und umsetzen können! Wir unterstützen Sie gerne!

Folgende Kriterien spielen für die Vergleichsberechnung eine wesentliche Rolle:

- Differenz zwischen fiktiven Anschaffungskosten und fortgeschriebenem Buchwert
- Verwandtschaftliches Naheverhältnis zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer
- Noch verbleibende Abschreibungsdauer des Mietzinshauses
- Höhe des anwendbaren Abschreibungssatzes
- Bestehen von Herstellkosten, die begünstigt auf 15 Jahre verteilt abschreibbar sind
- Bestehen von Instandsetzungsaufwendungen, die auf 10 Jahre abzuschreiben sind und die vor der Schenkung noch nicht vollständig geltend gemacht wurden
- Bestehen von Instandsetzungsaufwendungen, die freiwillig auf 10 Jahre verteilt werden und noch nicht vollständig abgeschrieben sind

Erwerb von Todes wegen und Schenkung unter Lebenden von vermieteten Liegenschaften im Überblick	
Bis 31. Juli 2008	Ab 1. August 2008
Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer (inklusive Grunderwerbsteueräquivalent) Zusätzlich Grunderwerbsteuer, wenn Übertragung zum Teil entgeltlich (z.B. bei Vereinbarung von Fruchtgenuss, Rente)	Grunderwerbsteuer sowohl für unentgeltlichen als auch entgeltlichen Teil einer übertragenen Liegenschaft
AfA von fiktiven Anschaffungskosten möglich	AfA des Rechtsvorgängers ist fortzusetzen
1/10 – Absetzungen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen: ■ Schenkung: gehen verloren ■ Erwerb von Todes wegen: bleiben erhalten, wenn Rechtsnachfolger AfA von Einheitswert berechnet	1/10 – Absetzungen von Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen: ■ können sowohl bei Schenkung als auch bei Erwerb von Todes wegen von Rechtsnachfolger fortgesetzt werden
1/15-Absetzung von Herstellungsaufwendungen ■ Schenkung: gehen verloren ■ Erwerb von Todes wegen: bleiben erhalten, wenn Rechtsnachfolger AfA von Einheitswert berechnet	1/15-Absetzungen von Herstellungsaufwendungen ■ können sowohl bei Schenkung als auch bei Erwerb von Todes wegen von Rechtsnachfolger fortgesetzt werden

AUS UNSERER BERATUNGSPRAXIS: EINFÜHRUNG EINER INTEGRIERTEN IT-LÖSUNG

Ein sehr erfolgreiches **Elektroanlagenbauunternehmen** im Süden Österreichs ist im Bereich Sicherheitstechnik und Automatisierungstechnik tätig und beschäftigt mehr als 60 Mitarbeiter. Um die Chancen der EU-Erweiterung entsprechend nutzen zu können, wurden vor einiger Zeit auch Auslandstöchter in Süd- und Osteuropa errichtet.

Das bisherige EDV-System für das Rechnungswesen bestand aus Insellösungen ohne Integration und verlässliche Schnittstellen. Dadurch mussten beispielsweise Ausgangsfakturen, die mit dem Warenwirtschaftssystem erstellt worden waren, in der Finanzbuchhaltung neuerlich erfasst werden. Die Budgetierung von Aufträgen (Projekten) erfolgte in Excel, was den laufenden und vor allem zeitnahen Plan-Ist-Vergleich erheblich erschwerte. Die Leistungserfassung, in der die geleisteten Stunden der Mitarbeiter auf Projektebene erfasst wurden, verfügte über keine Anbindung an die Kostenrechnung.

Die Geschäftsführung gelangte zur Auffassung, dass sich die Wachstums- und Expansionspläne mit dem bestehenden System nicht würden umsetzen lassen, daher wurde im Unternehmen ein Projektteam mit einzelnen Fachverantwortlichen gebildet, welches mit der **Auswahl eines neuen Systems** betraut wurde.

Das Unternehmen hat nach sorgfältiger Prüfung und Evaluierung verschiedener Lösungen **LBG Consulting als Implementierungspartner** gewählt und sich für eine **integrierte Lösung** eines namhaften Software-Herstellers entschieden. In der Folge wurden die Anforderungen an das neue System gemeinsam in Beratungs- und Schulungsworkshops erarbeitet und umgesetzt.

Die neue **Finanzbuchhaltung** ermöglicht ein rasches und mit Kontrollroutinen abgesichertes Buchen. Ebenso erlaubt sie Buchungen in Fremdwährung, wobei Kursdifferenzen automatisch ausgeglichen werden. Wie in der Branche üblich, werden auch in diesem Unternehmen Leistungen häufig mit Teil- und Schlussrechnungen abgerechnet. Die Finanzbuchhaltung sorgt automatisch dafür, dass Teilrechnungen umsatzsteuerlich korrekt behandelt werden und mit der Schlussrechnung sämtliche Teilrechnungsbuchungen aufgelöst werden. Der automatische Zahlungsverkehr liefert Einsparungspotenzial. Eingangrechnungen werden mit Angabe des Zahlungsziels verbucht. Im Zahlungsverlauf werden sie dann optimiert nach Skontofrist oder Nettofälligkeit an die Telebanking-Software übergeben. Die Doppelerfassung fällt weg und Zahlungsziele können optimal genutzt werden.

Planung und Kalkulation auf Ebene der Bereiche und der Projekte sind für die Geschäftsführung äußerst wichtige Lenkungs- und Steuerungsinstrumente.

Mit Hilfe der **Leistungserfassung** werden die Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter verarbeitet. Jeder Mitarbeiter ist einer Stammkostenstelle (Bereich) zugeordnet. Es wird nun erfasst, für welches Projekt er gearbeitet hat bzw. ob er im Wege eines Leistungstausches für einen anderen Bereich tätig geworden ist. Diese Aufzeichnungen bilden die Grundlage für die Lohnverrechnung und geben außerdem Sicherheit bei den in diesem Bereich verschärften Prüfungen der Finanz.

Darüber hinaus werden diese Stunden auch mit kalkulatorischen Sätzen bewertet und in die **Kostenrechnung** übergeleitet. Ebenso wird in der Finanzbuchhaltung pro Buchungsbeleg eine Kostenstelle erfasst und – sofern möglich – ein Projekt eingegeben. Diese beiden integrierten Datenquellen liefern die Grundlage für die laufende Projektbewertung und informieren die Bereichsleiter zeitnah über den Erfolg ihrer Kostenstellen. Mit vorgefertigten Auswertungen kann beispielsweise rasch die Frage beantwortet werden, welche Kostenfaktoren für einen ungeplanten Kostenanstieg verantwortlich sind.

Das integrierte Werkzeug für die **Planung** erlaubt der Geschäftsführung zu Jahresbeginn eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das Unternehmen insgesamt und für die einzelnen Bereiche zu erstellen. Da ablauforganisatorisch festgelegt wurde, dass die Buchhaltung zeitnah zu führen ist, stehen bereits zum 20. des Folgemonats die Ist-Daten für den Plan-Ist-Vergleich bereit. Solcherart stehen auf Knopfdruck und in kurzer Frist aussagekräftige Auswertungen zur Verfügung, welche Auskunft über die Zielerreichung des Unternehmens und der Bereiche geben. Rasch kann gegebenenfalls korrigierend eingegriffen werden.

Zum vorgelagerten **Warenwirtschaftssystem** – einer etablierten Branchenlösung – gibt es eine stabile, verlässliche Schnittstelle. Daher können Ausgangs- und Eingangsrechnungen übernommen und automatisch im Rechnungswesen verarbeitet werden.

Die **Erfolgsfaktoren** für dieses Projekt waren ein strenger Zeitplan, der von allen Teammitgliedern konsequent eingehalten wurde, und klare Zielvorgaben, die von LBG Consulting gemeinsam mit dem Kunden erarbeitet wurden. Dadurch konnte in kurzer Projektlaufzeit das Rechnungswesen auf eine zukunftssichere Basis gestellt werden. Diese Lösung hat somit das Potenzial, mit der Entwicklung des Unternehmens zu wachsen.

LBG ÖSTERREICH NEWS

Betriebliche Vorsorge für Unternehmer und deren Mitarbeiter



In unserer soeben erschienen LBG-Fachinformation haben wir für Sie die aktuellen Rahmenbedingungen zur „Betrieblichen Vorsorge“ zusammengefasst.

Sie erhalten damit einen praktikablen ersten Überblick zur Entscheidungsfindung, ob sich eine betriebliche Vorsorge – auch unter Berücksichtigung damit verbundener Steuervorteile – für Sie rechnet.

Unsere Berater an 30 LBG-Standorten österreichweit halten Ihr Exemplar für Sie bereit und beraten Sie gerne zu Ihrer ganz persönlichen Situation. Diese LBG-Fachinformation steht Ihnen natürlich auch als kostenloser Download unter www.lbg.at zur Verfügung.

Steuerleitfaden mit den besten Tipps für JungunternehmerInnen und Studierende



LBG Österreich hat für die Österreichische HochschülerInnen-schaft (ÖH) diesen praxisnahen Leitfaden zur Unternehmensgründung, zu Steuern und Sozialabgaben, soweit sie den Alltag von Studierenden und JungunternehmerInnen betreffen, erstellt. Darin finden vor allem berufstätige Studierende, aber auch Eltern von studierenden Kindern aktuelle Steuertipps, die bares Geld bringen!

Der Leitfaden ist kostenlos bei allen ÖH Beratungsstellen an Österreichs Hochschulen erhältlich sowie als Download auf unserer Website unter www.lbg.at.

EINLADUNG ZU LBG-VERANSTALTUNGEN

Wir laden Sie herzlich zu den nachfolgenden Seminaren mit renommierten Partnern und LBG-Referenten ein:

Seminare für Klein- und Mittelbetriebe

Rasch und effizient den Unternehmenserfolg steigern – zahlreiche wirtschaftliche und steuerliche Tipps für KMUs!

- Poysdorf/ Weinviertel, NÖ 25.09.2008
- Innsbruck 26.09.2008
- Eferding od. Grieskirchen/OÖ 17.10.2008
- Kufstein 24.10.2008

Tipps zur Unternehmensgründung

St. Pölten, 30. Oktober 2008

Erste Schritte, wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Investitionsplan, Businessplan, Finanzierung/ Förderungen, Vorbereitung auf das Bankgespräch, etc.

Die besten Steuertipps für JungunternehmerInnen und Studierende – zBP-Karrieremesse:

Wien, 6. November 2008

Praxisnahe Tipps für Ihre konkrete Steuerersparnis! Besuchen Sie uns auch am LBG-Messestand für weitere Infos über Jobs und Karriere bei LBG Österreich!

Die 10 besten Steuer-Tipps für Apotheken:

Salzburg, 9. September 2008

Neuerungen aus den Bereichen Steuern, Sozialversicherung, Betriebswirtschaft, Tipps zur Unternehmensnachfolge, zu Aktivitäten bei drohender Spannenkürzung, zu Direkteinkauf, Mitarbeiterprämien uvm.

Steuerfragen der Land- und Forstwirtschaft

Wien, 23. Oktober 2008

Ein fundierter Überblick über die Grundzüge und ausgewählte Besonderheiten der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft.

Kooperationen in der Land- und Forstwirtschaft

Wien, Oktober 2008

Nachbarschaftshilfe/Lohnarbeit - Maschinengemeinschaften - Bewirtschaftungsgesellschaften: Wie Sie als Betriebsführer Kapazitäten, Kosten und Erträge optimieren können!

Anmeldung und nähere Details finden Sie jeweils vor den Veranstaltungen auf www.lbg.at Rubrik Service/ Seminare; Rufen Sie uns an, senden Sie ein e-mail: b.pfefferl@lbg.at oder abonnieren Sie den kostenlosen LBG-Newsletter, Sie erhalten dann zeitgerecht alle Einladungen in Ihrer Nähe.

Steuer- u. Unternehmertipps von erfahrenen Beratern

Besuchen Sie uns auf unserer Website unter www.lbg.at, abonnieren Sie gleich auf der Startseite unseren **kostenlosen LBG-Newsletter**, blättern Sie Ihr **LBG aktuell** durch – oder, schauen Sie ganz einfach persönlich und unverbindlich bei uns – 30 x in Österreich – vorbei.



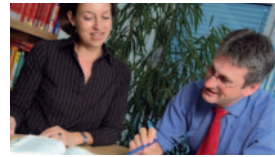
Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



Unsere betreuten Branchen

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk, Apotheken, Ärzte, Ziviltechniker, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Bioenergie, Immobilien, Kapitalbesitz.



Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



Steuer- und Wirtschaftstipps

Alle zwei Wochen Nützliches für Ihr Unternehmen: Online immer auf dem neuesten Stand mit unserem aktuellen **LBG-Newsletter**. Kostenlos bestellen unter www.lbg.at/!

LBG Österreich ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, 62196, eisenstadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, 7454, grosspetersdorf@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Kontakt: StB Dr. Andreas Kogler

Villach, Meerbothstraße 19, Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at
Kontakt: StB Monika Rieberer

... IN NIEDERÖSTERREICH

Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, 52703, gmuend@lbg.at
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, 2872, horn@lbg.at
Kontakt: StB Konrad Bruckner

Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Kontakt: Günter Mayer, StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, 63296, neunkirchen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Franz Reisenbauer

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, 355661, st-poelten@lbg.at
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

Wr. Neustadt, Reyergasse 19, Tel [02622] 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, 655173, linz@lbg.at
Kontakt: StB Günther Kraus, StB DI Franz Schachner

Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, 85442, ried@lbg.at
Kontakt: StB/UB Norbert Haitzinger

Steyr, Berggasse 50, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Stacherl

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at
Kontakt: StB Ing. Martin Traintinger, StB Mag. Thomas Leimböck

... IN DER STEIERMARK

Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Kontakt: WP/StB Mag. Hermann Strallhofer

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

Leibnitz, Leitringer Straße 4, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger, Mag. Wolfgang Pirker

Liezen, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, 24020, liezen@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

... IN TIROL

Innsbruck, Lieberstraße 3, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg
Kanzleigemeinschaft mit StB Mag. Günther Bangratz

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at
Kontakt:

WP/StB/UB Mag. Heinz Harb*
WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak
StB Mag. Silvia Frasch
DI Martin Hellmayr
WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.
StB Mag. Alfred Komarek

WP/StB Dr. Harald Manessinger
StB Ing. Karl Mitteröcker
StB/UB Mag. Günter Peklo
StB Mag. Andreas Sobotka
StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-mail: office@lbg.at

Ein Unternehmen – 400 Mitarbeiter – 50 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
30 regionale, persönlich geführte Beratungsteams – österreichweit

Geschäftsführung:
WP/StB Mag. Heinz Harb, h.harb@lbg.at
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, e.lausegger@lbg.at

Berufsbefugnisse:
WP.....Beideter Wirtschaftsprüfer
StB.....Steuerberater
UB.....Unternehmensberater
*.....Gerichtlich beideter
Sachverständiger

Unternehmenskommunikation:
Dr. Birgit Pfeifferl, b.pfeifferl@lbg.at

LBG Computerdienst Ges.m.b.H., Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel: +43/2262/64234, E-mail: info@lbg-cd.at, Kontakt: Leopold Kainzbauer, Dr. Ernst Röhrling
LBG Consulting GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: consulting@lbg.at, Kontakt: UB Mag. Thomas Ernst, UB Otto Reinsperger, MSc MAS
LBG Österreich Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: office@lbg.at, Kontakt: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger
LBG Draschtak & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/51600-0, E-mail: office-draschtak@lbg.at,
Kontakt: WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak, WP/StB Mag. Heinz Harb, StB Mag. Andreas Sobotka

